

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VI, Stück 5 ISSN 0083-5633

Hannover, den 20. November 1986

INHALT

I. Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

- Nr. 27 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Abänderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes vom 5. März 1986. Vom 22. Oktober 1986 38
- Nr. 28 Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 3. Januar 1983. Vom 18. Oktober 1986 38

II. Beschlüsse, Erklärungen und Verträge

- Nr. 29 Erklärung der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 18. Oktober 1986 39
- Nr. 30 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Band III der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden. Vom 22. Oktober 1986 40
- Nr. 31 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Rezeption ökumenischer Dialogdokumente in den Gemeinden. Vom 22. Oktober 1986 40
- Nr. 32 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Leitenden Bischofs über die Öffnung der Kirchen. Vom 22. Oktober 1986 40
- Nr. 33 Beschluß über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Haushaltsjahre 1987 und 1988. Vom 21. Oktober 1986 40
- Nr. 34 Beschluß über den Haushalts- und Stellenplan des Prediger- und Studienseminars Püllach für die Rechnungsjahre 1987 und 1988. Vom 21. Oktober 1986 43
- Nr. 35 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 20. Oktober 1986 44

III. Mitteilungen

- Nr. 36 Generalsynode 1987 in Stadthagen 44

IV. Personalnachrichten

- Spruchkollegium 44

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

VIII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche und Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes in der Deutschen Demokratischen Republik

I. Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Nr. 27 **Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Abänderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes vom 5. März 1986.****Vom 22. Oktober 1986**

Die Generalsynode faßt gemäß Artikel 18 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung der Vereinigten Kirche folgenden Beschluß zur Abänderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes vom 5. März 1986 (ABl. Bd. VI, S. 30).

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

»1. Es wird folgender neuer § 62b eingefügt:

§ 62b

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf Erziehungsurlaub nach Maßgabe der für die Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen.

(2) Die Anwendung des Absatzes 1 kann durch kirchengesetzliche Regelung der Gliedkirchen ausgeschlossen werden; es können auch abweichende Regelungen getroffen werden.«

2. Diese Abänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in Kraft.

Bad Harzburg, den 22. Oktober 1986

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 28 **Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 3. Januar 1983.****Vom 18. Oktober 1986**

Aufgrund des § 21 des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen erläßt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(zu § 1 Abs. 1 KGLEhrb)

(1) Die Zuständigkeit für seelsorgerliche Bemühungen

liegt für zur Vereinigten Kirche beurlaubte Pfarrer und Kirchenbeamte unbeschadet des § 78 Abs. 4 Pfarrergesetz und des § 22 Abs. 5 Kirchenbeamtengesetz bei der Vereinigten Kirche.

(2) Haben seelsorgerliche Bemühungen der Vereinigten Kirche die Anstöße nicht behoben, so teilt die Vereinigte Kirche der beurlaubenden Kirche die Anstöße mit und benennt die nachweisbaren Tatsachen nach § 1 Abs. 1 des Lehrbeanstandungsgesetzes. Die Vereinigte Kirche kann in Absprache mit der beurlaubenden Kirche die Rücknahme der Beurlaubung verlangen.

§ 2

(zu § 2 KGLEhrb)

Für Pfarrer und Kirchenbeamte, die zur Vereinigten Kirche beurlaubt sind, verbleiben die Zuständigkeiten über die Durchführung des Lehrgesprächs nach dem Lehrbeanstandungsgesetz bei der beurlaubenden Kirche.

§ 3

(zu § 4 KGLEhrb)

(1) Die Kirchenleitung sendet dem Obmann den Beschluß darüber, daß mit dem Betroffenen ein Lehrgespräch geführt werden soll, mit allen Unterlagen zu. Der Obmann sorgt dafür, daß die beiden anderen mit dem Lehrgespräch Beauftragten die Unterlagen rechtzeitig erhalten.

(2) Der Obmann sorgt für die Ladung des Betroffenen; dabei ist eine Frist von sechs Wochen einzuhalten. In der Ladung ist der Betroffene darauf hinzuweisen, daß er eine Person seines Vertrauens benennen kann und daß das Feststellungsverfahren nach §§ 6 ff. des Lehrbeanstandungsgesetzes auch dann durchgeführt wird, wenn er an dem Lehrgespräch nicht teilnimmt. Hat der Betroffene vor der Ladung eine Person seines Vertrauens benannt, so ist sie mit dem Betroffenen zu laden; benennt er später eine Person seines Vertrauens, so ist sie unverzüglich zu laden. Ladungen sind zuzustellen.

(3) Der Obmann kann zur Fertigung der Niederschrift einen Schriftführer hinzuziehen; dieser ist vor Beginn des Lehrgesprächs auf Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

(zu § 8 KGLEhrb)

Das Spruchkollegium stellt das Ausscheiden eines seiner Mitglieder in dessen Abwesenheit fest. Das Mitglied ist vorher zu hören.

§ 5

(zu § 11 KGLEhrb)

Mit der Zustellung des Beschlusses der Kirchenleitung nach § 5 des Lehrbeanstandungsgesetzes ist der Betroffene auf das Recht nach § 11 des Lehrbeanstandungsgesetzes hinzuweisen.

§ 6

(zu §§ 13 und 14 KGLEhrb)

Der Vorsitzende des Spruchkollegiums leitet die Unterlagen nach § 9 des Lehrbeanstandungsgesetzes allen Mitgliedern und Stellvertretern des Spruchkollegiums zu. Die Mitglieder können Anregungen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung geben.

§ 7

(zu §§ 14 und 15 KGLEhrb)

(1) Der Vorsitzende des Spruchkollegiums beraumt nach Absprache mit den Mitgliedern und dem Betroffenen den Termin zur mündlichen Verhandlung an. Der Termin ist so anzuberaumen, daß dem Betroffenen für die Wahrnehmung seiner Rechte nach § 14 des Lehrbeanstandungsgesetzes eine Frist von sechs Wochen verbleibt.

(2) Bei der Ladung ist der Betroffene auf das Recht zur Akteneinsicht, die Hinzuziehung der Beistände (§ 14 Lehrbeanstandungsgesetz) und auf die Folgen des Nichterscheinens (§ 15 Abs. 1 Lehrbeanstandungsgesetz) hinzuweisen. Teilt der Betroffene dem Spruchkollegium mit, welche Beistände er hinzuzieht, sind auch sie zu laden. Die Ladungen sind zuzustellen.

(3) Akteneinsicht wird dem Betroffenen und den Beiständen nur in der Geschäftsstelle des Spruchkollegiums gewährt.

§ 8

(zu § 15 KGLEhrb)

(1) Der Vorsitzende des Spruchkollegiums eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.

(2) Für Beschlüsse in der mündlichen Verhandlung ist Einmütigkeit anzustreben. Wird eine Abstimmung erforder-

lich, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. § 16 Abs. 1 Satz 2 Lehrbeanstandungsgesetz bleibt unberührt.

(3) Dem Betroffenen und den Beiständen ist vor Schluß der mündlichen Verhandlung ein abschließendes Wort zu gewähren.

(4) Der Vorsitzende des Spruchkollegiums zieht zur mündlichen Verhandlung einen Schriftführer hinzu; dieser ist vor Beginn der mündlichen Verhandlung auf Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Schriftführer hat das Wortprotokoll über die mündliche Verhandlung zu fertigen. Das Protokoll ist von ihm und vom Vorsitzenden des Spruchkollegiums zu unterzeichnen.

§ 9

(zu § 16 KGLEhrb)

Der Spruch mit seinen Gründen ist von allen Mitgliedern des Spruchkollegiums zu unterzeichnen. Dasselbe gilt für den Beschluß über die Einstellung des Verfahrens.

§ 10

Soweit nach dem Lehrbeanstandungsgesetz und dieser Verordnung eine Zustellung erforderlich ist, hat sie gegen Empfangsnachweis zu geschehen.

§ 11

Soweit das Verfahren nicht durch das Lehrbeanstandungsgesetz und diese Verordnung geregelt ist, bestimmt das Spruchkollegium den Ablauf des Verfahrens selbst.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. November 1986 in Kraft.

Die Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 7. Dezember 1956 (ABl. Bd. I, 72) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1984 aufgehoben.

Bad Harzburg, den 18. Oktober 1986

Der Leitende Bischof

D. Stoll

II. Beschlüsse und Verträge

Nr. 29 Erklärung der Bischofskonferenz der VELKD

Die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) hat sich in Bad Harzburg am 17. und 18. Oktober auch mit Problemen des Okkultismus befaßt und folgende Erklärung abgegeben:

Wie Berichte aus allen Teilen der Bundesrepublik zeigen, breitet sich zunehmend eine Welle okkultistischer Betätigungen aus, die neben Erwachsenen auch zahlreiche Jugendliche erfaßt:

- Es wird versucht, mittels besonderer Vorkehrungen Kontakt mit Verstorbenen oder mit angeblich jenseitigen Wesenheiten aufzunehmen.
- Magische Selbst- und Fernheilmethoden werden praktiziert.

- Wahrsager, Hellseher und Personen, die sich selbst als Hexen bezeichnen, haben Zulauf. Astrologische Betätigungen werden propagiert.

- Satansbeschwörungen und Tötungsrituale werden praktiziert.

- Durch okkulte und spiritistische Praktiken entstehen seelische Bindungen und Ängste, die zu schweren Beeinträchtigungen der Persönlichkeit führen können.

Wer sich auf solche Dinge einläßt, betreibt keine harmlose Spielerei, sondern liefert sich der Macht des Bösen aus. Aus Sorge um den Menschen, aufgrund des Ersten Gebotes »Ich bin der Herr Dein Gott, du sollst nicht andere Götter haben neben mir«, warnt die Kirche heute wie zu allen Zeiten vor okkulten Praktiken jeder Art.

Konkrete Beispiele aus der jüngsten Zeit zeigen, daß

zunehmend jüngere Menschen sich dem Spiritismus zuwenden. Kinder sind besonders feinfühlig und neugierig, das Außergewöhnliche reizt sie. Darum bittet die Bischofskonferenz die Eltern, okkulten Symbolen und Praktiken gegenüber wachsam zu sein und das liebevolle, aber klare Gespräch mit ihren Kindern zu führen.

Angesichts der persönlichkeitschädigenden Wirkungen okkulten Betätigungen werden die Redakteure in Presse, Hörfunk und Fernsehen an ihre Verantwortung für eine kritische Berichterstattung erinnert.

Die Bischofskonferenz bekräftigt die Gewißheit, daß Gott der Herr der Zukunft ist, und daß Jesus Christus von aller Macht des Bösen befreit.

Bad Harzburg, den 18. Oktober 1986

Der Leitende Bischof

D. Stoll

Nr. 30 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Band III der Agenda für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden.

Vom 22. Oktober 1986

1. Die Abschnitte Taufe und Trauung der Agenda III erhalten die aus der Anlage * ersichtliche neubearbeitete Fassung.
2. Die Kirchenleitung wird gebeten, unter ihrer Verantwortung die Anlage redaktionell überarbeiten und als Teilbände 1 und 2 der neubearbeiteten Agenda III veröffentlichen zu lassen.
3. Die Kirchenleitung wird gebeten, die Erläuterungen, die vom Liturgischen Ausschuß der Kirchenleitung erarbeitet und von der Kirchenleitung der Generalsynode vorgelegt worden sind, unter ihrer Verantwortung überarbeiten zu lassen und den Teilbänden 1 und 2 jeweils voranzustellen.
4. Teilband 2 sollen zusätzlich beigegeben werden:
 - a) Ordnung der Gemeinsamen kirchlichen Trauung,
 - b) Ordnung des Gottesdienstes anläßlich der Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen.
5. Die Einführung der neubearbeiteten Abschnitte gemäß Ziffer 1 in den Gliedkirchen erfolgt für ihren Bereich durch ihre zuständigen Organe.
6. Nummer 6 Buchst. a des Beschlusses der Generalsynode vom 14. April 1961 über Band III der Agenda für ev.-luth. Kirchen und Gemeinden (Die Amtshandlungen) bleibt im Rahmen von Artikel 5 Abs. 3 der Verfassung der Vereinigten Kirche unberührt.
7. Die Kirchenleitung wird gebeten, eine Handreichung für die Einfügung einer Taufe in den Kindergottesdienst im Zusammenwirken mit Fachleuten für die Kindergottesdienst-Arbeit erarbeiten zu lassen.

Bad Harzburg, den 22. Oktober 1986

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

*) Die Anlage wird von der Kirchenleitung gesondert veröffentlicht (vgl. Nr. 2)

Nr. 31 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Rezeption ökumenischer Dialogdokumente in den Gemeinden.

Vom 22. Oktober 1986

Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung, in geeigneter Weise (etwa durch die Beauftragung des Ökumenischen Studienausschusses) dafür Sorge zu tragen, daß die Dokumente des lutherisch-römisch-katholischen Dialogs auf verschiedenen Ebenen und die entsprechenden bereits verabschiedeten Stellungnahmen in ihren Grundzügen für die Gemeinden so aufbereitet werden, daß eine Rezeption auf Gemeindeebene möglich wird.

Bad Harzburg, den 22. Oktober 1986

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 32 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Leitenden Bischofs über die Öffnung der Kirchen.

Vom 22. Oktober 1986

Es wird empfohlen,

1. Das Lutherische Kirchenamt möge in Zusammenarbeit mit dem Gemeindegemeindekolleg Celle
 - a) bisherige konkrete Erfahrungen mit der Öffnung von Kirchen und Angeboten, die dabei gemacht worden sind, erkunden und
 - b) daraus Vorschläge für Künftiges entwickeln.
2. Vorschläge zur Öffnung der Kirchen mögen den Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen durch ein Schreiben des Leitenden Bischofs nahegebracht werden.

Bad Harzburg, den 22. Oktober 1986

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 33 Beschluß über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Haushaltsjahre 1987 und 1988.

Vom 21. Oktober 1986

Aufgrund von Artikel 26 der Verfassung hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Haushaltsjahre 1987 und 1988 (1. Januar bis 31. Dezember) gelten jeweils die als Anlage I beigefügten Haushalts- und Stellenpläne.

II.

1. Die Haushaltspläne werden in Einnahme und Ausgabe mit jeweils DM 7 296 700,- festgelegt.
2. Personalkostenerhöhungen, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen, sind überplanmäßig zu leisten; die erforderlichen Mittel können der Ausgleichsrücklage entnommen werden, wenn die insoweit etatisierten und übertragenen Mittel nicht ausreichen.

III.

1. Die Ansätze des Haushaltsplanes innerhalb der Einzelpläne sind – mit Ausnahme der Haushaltsstellen 0632.02.7490 in Einzelplan 0 und 7621.00.6810 in Einzelplan 7 – gegenseitig deckungsfähig; nicht gegenseitig deckungsfähig sind jedoch Personal- und Sachausgaben. Einseitig deckungsfähig ist die Haushaltsstelle 0632.01.7490 zum Haushalt des Prediger- und Studienseminars Pullach hin.
2. Eine Überschreitung von Einzelplänen bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Kirchenleitung und einer Anzeige an den Finanzausschuß der Generalsynode. Eine genehmigungspflichtige Überschreitung liegt insoweit nicht vor, als
 - a) ein Ausgleich aus Einzelplan 9 Haushaltsstelle 9810.00.8600 »Verstärkungsmittel« vorgenommen wird;
 - b) Mehreinnahmen aus Einzelplan 7 Haushaltsstellen 7621.00.2210 (Spenden von Privatpersonen), 8300.00.1100 (Zinseinnahmen) oder 9820.01.1790 (Sonst. weitere Verwaltungseinnahmen Hannover) bzw. 9820.02.1790 (Sonst. weitere Verwaltungseinnahmen Berlin) zur Verfügung stehen;
 - c) übertragene Mittel eingesetzt werden;
 - d) Mehreinnahmen aus Kollekten zum Ausgleich von Überschreitungen in Haushaltstelle 0632.02.7490 verwendet werden;
 - e) Deckung durch Entnahme aus einer für den Zweck angesammelten Rücklage bereitgestellt wird;
 - f) die Kirchenleitung – gegebenenfalls im schriftlichen Verfahren – einer einseitigen Deckungsfähigkeit von Einzelplan zu Einzelplan zustimmt (ein dahingehender Beschluß ist dem Finanzausschuß anzuzeigen); ausgenommen ist Haushaltsstelle 7621.00.6810 im Einzelplan 7; Ziffer 1 Satz 1 2. Halbsatz bleibt unberührt;
 - g) Ausgaben in den Haushaltsstellen 7621.00.4200 bis 7621.00.4610 und 0632.01.7490 auf rechtlichen Verpflichtungen nach Vorschriften des Staates oder der Vereinigten Kirche beruhen; solche Überschreitungen sind der Kirchenleitung anzuzeigen; Abschnitt II Ziff. 2 bleibt unberührt.
3. Außerplanmäßige Ausgaben sind nur in begründeten Einzelfällen und mit Zustimmung der Kirchenleitung und des Finanzausschusses zulässig. Der Haushaltsreferent ist jedoch ermächtigt, bis zu insgesamt DM 5 000,- im Haushaltsjahr, bei Abdeckung durch entsprechende Zuwendungen Dritter (z. B. zweckbestimmter Spenden) auch darüber hinaus, außerplanmäßige Ausgaben anzordnen; eine entsprechende Haushaltsstelle kann dafür zeitweilig eingerichtet werden.
4. Überschüsse, die sich beim Abschluß des Rechnungsjahres ergeben, sind zur Verstärkung der Ausgleichsrücklage zu verwenden, soweit nicht der Finanzausschuß eine andere Verwendung beschließt; der Finanzausschuß kann solche Beschlüsse auch nachträglich ändern.
5. Haushaltsmittel, die mit einem Stern * gekennzeichnet sind, dürfen auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden. Werden Mittel übertragen, so ist in der Jahresrechnung für die Einnahme übertragener Mittel die Haushaltsstelle 9921.00.3911 und für die Ausgabe zu übertragender Mittel die Haushaltsstelle 9920.00.8910 einzurichten (vereinfachtes Verfahren). Eine etwaige

Einnahme steht zur Deckung von Mehrausgaben bei den entsprechenden Haushaltsstellen zur Verfügung.

IV.

1. Der durch Umlage der Gliedkirchen aufzubringende Finanzbedarf für die Haushaltsjahre 1987 und 1988 beträgt jeweils DM 6 429 100,-. Diesen Finanzbedarf bringen die Gliedkirchen für das Haushaltsjahr 1987 nach dem anliegenden Umlageverteilungsschlüssel auf (Anlage II). Für das Haushaltsjahr 1988 wird die Verteilung der Umlage aufgrund desjenigen Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche in Deutschland für 1988 zugrunde legt; die daraus sich für 1988 ergebende Umlageverteilung wird vom Finanzausschuß der Generalsynode festgestellt.
2. Der durch Umlagen aufzubringende Betrag ist von den Gliedkirchen **monatlich im voraus** oder in vier gleichen Teilbeträgen **vierteljährlich im voraus** an das Lutherische Kirchenamt zu zahlen.

V.

Zur Förderung der in der Haushaltsstelle 0632.02.7490 des Haushaltsplanes bezeichneten Aufgaben (Sonstige Ausbildungsstätten) wird eine Kollekte ausgeschrieben. Sie ist in allen Gliedkirchen einzusammeln. In der Abrechnung müssen die Ausgaben den Einnahmen entsprechen.

VI.

Der Haushaltsplan für 1988 gilt gemäß Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung über das Rechnungsjahr 1988 hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.

VII.

1. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, für unvorhergesehene und unabsehbare Ausgaben, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen und nicht aus dem Haushaltsplan gedeckt werden können, mit Zustimmung des Finanzausschusses einen Nachtragshaushaltsplan zu beschließen.
2. Die Aufnahme von Kassenkrediten von bis zu insgesamt DM 500 000,-, die aus Mitteln des laufenden Haushaltsjahres abgedeckt werden können, ist dem Lutherischen Kirchenamt gestattet. Bei einer höheren Summe bedarf es der Zustimmung der Kirchenleitung.

Die Aufnahme von Anleihen bedarf der vorherigen Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode.

VIII.

Die Bestimmungen der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHo) sind sinngemäß anzuwenden, soweit sich nicht aus dem Haushaltsbeschluß (mit Anlagen), anderen rechtlichen Bestimmungen und früheren oder künftigen Beschlüssen des Finanzausschusses etwas anderes ergibt.

Bad Harzburg, den 21. Oktober 1986

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Zusammenstellung der Einnahmen *)

Einzelplan	Rechnungsergebnis 1985 DM	Haushaltsansatz 1985/86 DM	Haushaltsansatz 1987 DM	Haushaltsansatz 1988 DM
0	348 295,38	270 000,-	300 000,-	300 000,-
7	132 054,86	131 800,-	193 100,-	223 800,-
8	365 400,67	178 000,-	293 500,-	311 800,-
9	6 177 352,46	6 156 000,-	6 510 100,-	6 461 100,-
	7 023 103,37	6 735 800,-	7 296 700,-	7 296 700,-

*) (wie Bd. V St. 19 S. 333)

Zusammenstellung der Ausgaben *

Einzelplan	Rechnungsergebnis 1985 DM	Haushaltsansatz 1985/86 DM	Haushaltsansatz 1987 DM	Haushaltsansatz 1988 DM
0	1 090 115,38	999 500,-	1 082 400,-	1 082 400,-
3	799 687,40	749 300,-	767 800,-	767 800,-
4	865 868,03	868 800,-	873 400,-	873 400,-
5	245 645,79	228 500,-	268 500,-	268 500,-
7	3 438 758,58	3 641 800,-	4 001 300,-	4 001 300,-
9	275 131,77	247 900,-	303 300,-	303 300,-
	6 715 206,95	6 735 800,-	7 296 700,-	7 296 700,-

Stellenplan

des Lutherischen Kirchenamtes der VELKD
– Hannover und Berliner Stelle –
für die Haushaltsjahre 1987 und 1988

Stelle	Bes. Gr./Verg. Gr. LBO bzw. BAT	Anzahl der Stellen		Bemerkungen
		1985	1987/88	
Präsident	B 5	1	1	
Oberkirchenrat als Ständiger Vertreter	B 2/B 3	1	1	B 3 in der Regel nach 10jähriger Tätigkeit als Ständiger Vertreter.
Oberkirchenrat)	A 13 – A 16	9	9	Davon höchstens 4 Stellen nach A 16. »kw« nach fünf Jahren
Kirchenrat)			1	
Pfarrer)				
Kirchenverwaltungsrat)	A 9 – A 13 BAT V b – II a	4	3	Davon höchsten 1 Stelle nach A 13 Gespart, solange die »kw«-Stelle im Höheren Dienst besteht.
Kirchenamtsrat)			1	
Kirchenamtman)				
Kirchenoberinspektor)				
Kircheninspektor)	BAT X – V c	21	21	a) Davon höchstens 5 Stellen nach V c. b) Davon höchstens 2 Stellen mit monatl. Zulage i. Höhe v. 150,- DM (Eingrupp.: VI b) – Zulagen »kw«, sobald Überlei- tung in vorhandene V c-Stelle nach a). Ist Mitarbeiterin des DNK (Rechtsver- tretung durch VELKD). – Buchst. b) gilt entsprechend.
Angestellte(r))				
Angestellte(r)	BAT X – V c	21	21	
Nachrichtl.: Angestellte(r)	BAT X – V c	1	1	

Erläuterungen:

- Die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird **nicht** erhöht; eine Stelle bis A 12 (gehobener Dienst) zeitweilig durch Anhebung bis A 15 (theol. Referent) besetzbar, haushaltstechnisch durch Sperrung und »kw«-Vermerk.
- kw = künftig wegfallend
- Über die Einstufung/Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit dies nicht durch die Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung oder andere Rechtsvorschriften geregelt ist.

Umlage für das Haushaltsjahr 1987

(gemäß Abschnitt IV Ziffer 1 des Haushaltsbeschlusses der VELKD vom 21. Oktober 1986)

Gliedkirchen	Umlage 1986 DM	% EKD- schlüssel 1987	% der Gesamt- umlage der VELKD 1987	Umlage 1987 DM	gegenüber Umlage 1986 mehr/weniger DM
Bayern	2 329 454,-	10,91	38,78	2 493 205,-	+ 163 751,-
Braunschweig	334 461,-	1,55	5,51	354 243,-	+ 19 782,-
Hannover	1 802 312,-	8,19	29,12	1 872 154,-	+ 69 842,-
Nordelbische Kirche	1 629 992,-	7,32	26,02	1 672 852,-	+ 42 860,-
Schaumburg-Lippe	36 181,-	0,16	0,57	36 646,-	+ 465,-
	6 132 400,-	28,13	100,00	6 429 100,-	+ 296 700,-

Anmerkung:

Die Umlage für 1988 wird in gleicher Höhe wie für 1987 erhoben. Die Berechnung des auf die einzelnen Gliedkirchen entfallenden Anteils für 1988 wird aufgrund des Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche in Deutschland für 1988 zugrunde legt (vgl. Abschn. IV Ziff. 1 des Haushaltsbeschlusses).

Nr. 34 Beschluß über den Haushalts- und Stellenplan des Prediger- und Studienseminars Pullach für die Rechnungsjahre 1987 und 1988.

Vom 21. Oktober 1986

Aufgrund von § 6 des Kirchengesetzes über das Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 9. Oktober 1959 (ABl. Bd. I S. 169) in Verbindung mit Artikel 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Rechnungsjahre 1987 und 1988 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt der als Anlage beigefügte Haushalts- und Stellenplan mit Erläuterungen.

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe mit DM 853 900,- festgestellt.

III.

Die Abschnitte II, III, VI, VII und VIII des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Rechnungsjahre 1987 und 1988 gelten sinngemäß.

Bad Harzburg, den 22. Oktober 1986

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Stellenplan

des Prediger- und Studienseminars in Pullach
für die Haushaltsjahre 1987 und 1988

Stelle für	Bes. Gr./Verg. Gr./Lohngr. entspr. LBO/BAT/MTB ++	Anzahl der Stellen 1987/88	Bemerkungen
Rektor	A 16	1	Stelleninhaber kann eine nichtruhegehaltfähige steuerpflichtige Aufwandsentschädigung erhalten, die die nichtruhegehaltfähige Stellszulage der Referenten des Luth. Kirchenamtes nicht übersteigt. Das Nähere beschließt die Kirchenleitung.
Studieninspektor	A 14	1	
Wirtschaftsleiterin	VII – VI b	1	
Sekretärin	VIII – V c	1	
Hausmeister	X – VII	1	
Haus- und Küchenpersonal,	X – VIII	4	
Praktikantinnen ++ (s.o.)			

Erläuterungen:

- Über die Einstufung/Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit sie nicht durch die Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung oder andere Rechtsvorschriften geregelt ist.
- Dem Rektor, dem Studieninspektor und dem Hausmeister können im Seminar Dienstwohnungen zugewiesen werden.
- Die Zahl der Stellen wurde **nicht** vermehrt.

**Nr. 35 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
zu Haushaltsfragen.**

Vom 20. Oktober 1986

Aufgrund von Art. 26 Abs. 3 der Verfassung sowie § 6 des Kirchengesetzes über das Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Kirche vom 9. Oktober 1959 wird beschlossen:

1. Dem Lutherischen Kirchenamt wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 1985 Entlastung erteilt.

2. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Rektor des Prediger- und Studienseminars in Pullach wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Prediger- und Studienseminar Pullach im Rechnungsjahr 1985 Entlastung erteilt.

Bad Harzburg, den 22. Oktober 1986

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

III. Mitteilungen

Nr. 36 Generalsynode 1987 in Stadthagen

Auf Einladung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe findet die 3. Tagung der 7. Ge-

neralsynode vom 18. bis 21. Oktober 1987 im Alten Rathaus von Stadthagen statt. Die Tagung beginnt um 10.00 Uhr mit dem Eröffnungsgottesdienst in der St. Martini Kirche in Stadthagen.

IV. Personalnachrichten

**Spruchkollegium
nach dem Kirchengesetz
über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen:**

Nach § 7 des Lehrbeanstandungsgesetzes setzt sich das bei der Vereinigten Kirche gebildete Spruchkollegium für die Zeit vom 22. Oktober 1986 bis 21. Oktober 1992 wie folgt zusammen:

Landesbischof Dr. Gerhard Müller, Wolfenbüttel
(Vorsitzender)

Stellvertreter: Bischof D. Peter Krusche, Hamburg

Prof. Dr. Joachim Track, Neuendettelsau,
Stellvertreter: Prof. Dr. Eilert Herms, Mainz

Dekan Heinrich Herrmanns, Memmingen,
Stellvertreter: Propst Siegfried Lukas, Kappeln

Superintendent Martin Voigt, Lüneburg,
Stellvertreter: Landessuperintendent Dr. Gottfried
Sprondel, Osnabrück

Vors. Richter am Landgericht a.D. Dr. Horst Gehrmann,
Lübeck,
Stellvertreter: Präsident des Landgerichts Alfred Schreyer,
Weiden

Oberlandeskirchenrat Dr. Werner Strietzel, Hannover
Stellvertreter: Ministerialrat a.D. Hans-Hellmut Reese,
Bückeburg

Frau Renate Seitz, Bubenreuth b. Erlangen,
Stellvertreterin: Ärztin Dr. Gerda Matthiessen,
Braunschweig